



KOMUTAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ausgabe
Mai 2026

KOMU | TAX.NEWS

Topthema

Neue Rechtsform: Erste Einblicke
in die geplante „Gesellschaft mit
gebundenem Vermögen“

[Zum Artikel](#) →



Ihre Brücke zwischen **Deutschland und der Türkei**

Ob Unternehmensgründung, Investitionen oder Geschäftsausbau zwischen beiden Ländern – KOMUTAX steht Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite!

Mehr erfahren →



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen unser brandneues Kanzleimagazin präsentieren zu dürfen.

Die Herausforderungen des Alltags sind vielfältig und der Bereich Steuern bestimmt bei Ihnen nur einen Teil dessen. Für uns spielt es keine Rolle, in welcher Branche Sie tätig sind: Mit unserer neuen Kanzleizeitschrift sorgen wir dafür, dass Sie stets umfassend über alle für Sie relevanten Vorgänge informiert sind. Sehen Sie sich Hindernissen gegenüber oder haben Sie lediglich eine Frage, so melden Sie sich bei uns. Wir sind immer für Sie da.

Vergessen Sie nicht: Steuern ändern sich – unsere Kompetenzen bleiben.

Ihr Team von **KOMUTAX**

Inhalt dieser Ausgabe

03 TOPTHEMA
Neue Rechtsform: Erste Einblicke in die geplante „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

04 SHORTNEWS
Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

05 AKTUELL
E-Vorfürhwagen: Können sie im ersten Jahr mit 75 Prozent abgeschrieben werden?

05 AKTUELL
Künstliche Intelligenz im Unternehmen: Was jetzt verpflichtend wird

06 SHORTNEWS
Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

07 TOPTHEMA
Inneregemeinschaftliche Lieferungen: Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer



Neue Rechtsform: Erste Einblicke in die geplante „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

Das Recht der Genossenschaften soll modernisiert werden. Bereits im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einzuführen. Nunmehr haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesfinanzministerium auf ein Rahmenkonzept für eine Umsetzung verständigt.

Das Rahmenkonzept umfasst sechs Seiten. Im Folgenden sind einige (ausgewählte) Aspekte zur Umsetzung aufgeführt:

- Es soll eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ geschaffen werden. Sie soll eine Rechtsform eigener Art sein. Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen und vererbt werden können.
- Kern und Legitimation der GmgV soll die Vermögensbindung sein: Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern thesauriert werden müssen. Darüber hinaus soll das Vermögen nicht ausgezahlt werden dürfen. Das soll dazu beitragen, die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu stär-

ken – auch, indem Gewinne dem Unternehmen zu dessen Nutzung verbleiben.

- Von einer eingetragenen Genossenschaft soll sich die GmgV u. a. dadurch unterscheiden, dass es keinen verpflichtenden Förderzweck gibt; anders als die Genossenschaft muss die GmgV nicht die Förderung ihrer Mitglieder bezwecken. Eine Mindestmitgliederzahl soll es nicht geben.
- Entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Anlehnung an die Genossenschaft sollen steuerlich grundsätzlich die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regelungen auf die GmgV anwendbar sein. Aufgrund der Besonderheiten der GmgV soll im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV ansammelnde Vermögen vorgesehen werden, da dieses durch die Vermögensbindung grundsätzlich von der Generationennachfolge der Mitglieder entkoppelt wird.

Das Rahmenkonzept soll nun zunächst mit Ländern und Verbänden diskutiert werden. Aufbauend auf den Rückmeldungen soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



**Hon. Prof. Dipl.-Kfm.
Koçuş Cevdet
Geschäftsführer**

Ähnliche Artikel lesen:

[Zu den News →](#)

Gewerbsteuer: Erstattungszinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbsteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Weiterlesen →

Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Dipl. - Kfm.
Engin Akgün
Geschäftsführer

Frage stellen →

Arbeitgeber trainiert Software mit Mitarbeiterdaten – Mitarbeiter erhält Schadenersatz

Als Praxisinhaber werden Sie die Daten Ihrer Mitarbeiter verarbeiten müssen. Dies ist auch von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gedeckt. Problematisch kann es jedoch werden, wenn Sie hier eine neue Software zu Trainingszwecken mit den Daten Ihrer Beschäftigten füttern möchten. Die Schadenersatzklage eines Arbeitnehmers vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte Erfolg.

Weiterlesen →



Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

Viele GmbH-Geschäftsführer nutzen Firmenwagen im Alltag. Steuerlich kann das jedoch schnell kompliziert werden – vor allem, wenn nicht klar dokumentiert ist, welche Fahrten privat oder geschäftlich erfolgen. In diesem Artikel greifen wir auf, wie das aktuelle BFH-Urteil die Anforderungen an die Nutzung von Firmenwagen verschärft und welche steuerlichen Aspekte Geschäftsführer dabei beachten sollten.

Weiterlesen →

Gewerbsteuerbefreiung für Heime und Pflegeeinrichtungen

Pflegeheime, Einrichtungen der Behinderten- und Seniorenhilfe wie auch Anbieter von betreutem Wohnen stehen unter hohem Kostendruck. Gleichzeitig steigen die Qualitäts- und Dokumentationspflichten. Steuern sind ein wesentlicher Kostenfaktor. Die mögliche Gewerbsteuerbefreiung ist daher ein zentrales Stellrad für die Wirtschaftlichkeit und die laufende Liquidität der Einrichtung. Das eingesparte Geld könnte direkt in Personal, Pflegequalität und Investitionen fließen.

Weiterlesen →

E-Vorführwagen: Können sie im ersten Jahr mit 75 Prozent abgeschrieben werden?

Ein Unternehmer hat im Jahr 2026 mehrere E-Fahrzeuge als Vorführwagen angeschafft. Es stellt sich die Frage, ob die aktivierten Anschaffungskosten bereits 2026 zu 75 Prozent abgeschrieben werden können, um den Gewinn zu mindern.

Weiterlesen →

Künstliche Intelligenz im Unternehmen: Was jetzt verpflichtend wird

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz hält in immer mehr Geschäftsbereichen Einzug – von automatisierten Texten bis hin zu datengetriebenen Entscheidungen. Mit dieser Entwicklung wächst auch die Verantwortung. Genau hier setzt die neue Schulungspflicht an: Unternehmen sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten KI-Systeme kompetent und verantwortungsvoll einsetzen können. Ziel ist es, Risiken zu minimieren und gleichzeitig die Chancen der Technologie sinnvoll zu nutzen. Das Wichtigste in Kürze: Wer KI einsetzt, muss künftig nachweisen können, dass die entsprechenden Kenntnisse im Unternehmen vorhanden sind.

Zeitplan und rechtlicher Rahmen

Die europäische KI-Verordnung (AI Act) wurde am 21. Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union final angenommen und am 12. Juli 2024

im Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist am 1. August 2024 offiziell in Kraft getreten und bildet erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz von KI in der EU.

Die Anwendung erfolgt schrittweise: Erste Verbote für besonders risikoreiche KI-Praktiken gelten ab dem 2. Februar 2025. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen auch sicherstellen, dass ausreichende Kompetenzen im Umgang mit KI vorhanden sind – was faktisch eine Schulungspflicht bedeutet. Weitere zentrale Vorschriften, insbesondere für sogenannte Hochrisiko-Systeme, werden ab dem 2. August 2026 verbindlich. Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 35 Millionen Euro oder 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist. ...

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Bünyamin Garip

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer begonnen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben.

Weiterlesen →



Familiengenossenschaften: Übernahme privater Kosten kann zu verdeckter Gewinnausschüttung führen

Seit einigen Jahren erfreuen sich Familiengenossenschaften als steuerliches Gestaltungsmodell für Familienvermögen zunehmender Beliebtheit. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Gestaltungen nun aber empfindlich eingeschränkt, insbesondere sollen Ausgaben für private Zwecke der Mitglieder steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Weiterlesen →



Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Kritik an den strengen Regularien der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich gelohnt, mit dem Omnibus I-Verfahren hat die EU die Nachhaltigkeitsregulierung vereinfacht. Der Gesetzgebungsprozess ist nun abgeschlossen.

Weiterlesen →

Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Dipl. Finanzwirt
Michael Heuser

Frage stellen →





Inneregemeinschaftliche Lieferungen: Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet. Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit beschäftigen, wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. (beim Bundeszentralamt für Steuern) bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu erfolgen hat.

Hintergrund: Eine umsatzsteuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung i. S. des § 4 Nr. 1 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) setzt nach § 6a Abs. 1 UStG u. a. voraus, dass

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
- der Abnehmer z. B. ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und

- der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet.

Beachten Sie: Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Dies besagt die Vertrauensschutzregelung nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG.

Sachverhalt (vereinfacht)

Ein Gebrauchtwagenhändler lieferte mehrere Pkw in die Niederlande. Ihm lagen ein niederländischer Handelsregisterauszug, eine Urkunde über die Erteilung der niederländischen USt-IdNr. und eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers der Abnehmerin vor. ...

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



**Hon. Prof. Dipl.-Kfm.
Koçuş Cevdet
Geschäftsführer**

Den Artikel weiterlesen:

[Weiterlesen →](#)

Bester Service seit **2007.**



Kontakt

Büro Düsseldorf
Grafenberger Allee 293
40237 Düsseldorf

+49 211-2394190

Büro Köln
Hohenstaufenring 29–37
50674 Köln

+49 221-4309070

invest@komutax.de | www.komutax.de

Impressum

TAX.NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die KOMUTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. TAX.NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ARMMY PICCA, Seite 4: Viktor Cap 2012, Seite 6: Vladimir Borovic - stock.adobe.com, Seite 6: Malik/peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 7: Kyril Gorlov - stock.adobe.com, Seite 1: ARMMY PICCA. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de



KOMUTAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH